



KOA 4.720/20-006

Bescheid

I. Spruch

1. Der kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, Stephansplatz 4/IV/DG, 1010 Wien, wird beginnend mit 25.08.2020 gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordneten bundesweiten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das bewilligte Programm ist als Kultur-Radio für die Musikhauptstadt Wien konzipiert und bietet 24 Stunden Musik- und Wortprogramme. Dabei konzentriert sich das Musikprogramm in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. Im Wortprogramm bietet es Nachrichten aus Österreich und aller Welt, welche von der eigenen Redaktion unter Zugriff auf das Agenturmaterial der Austria Presse Agentur, der Katholischen Presseagentur und anderer Quellen erstellt werden. In Kooperation mit der Tageszeitung „Wiener Zeitung“ werden tagesaktuelle Schlagzeilen ins Programm integriert. Neben den Nachrichten und aktuellen Wortbeiträgen bietet das Programm im kirchlich-sozialen Bereich wie auch im Kulturbereich großflächige Informationssendungen an.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.720/20-006, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.07.2020 beantragte die Stiftung Radio Stephansdom die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „radio klassik Stephansdom“ über die

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten bundesweiten Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Stiftung Radio Stephansdom ist eine kirchliche Stiftung, die am 01.06.1997 gemäß cann. 114 ff CIC als kirchliche öffentlich-rechtliche juristische Person errichtet wurde. Die Anzeige und Hinterlegung der Statuten beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst erfolgte am 09.06.1997; gemäß Art. II des Konkordats vom 05.06.1933, BGBl. Nr. 2/1934 hat die Stiftung Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und gilt als Körperschaft öffentlichen Rechts. Gemäß dem Statut sind als Organe der Stiftung der Protektor, der oder die Geschäftsführer und der Verwaltungsrat vorgesehen. Zum Geschäftsführer ist Mag. Roman Gerner bestellt, Protektor ist der Erzbischof von Wien, Christoph Kardinal Schönborn.

Die Stiftung Radio Stephansdom ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11. April 2011, KOA 1.702/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011. Weiters ist die Stiftung Radio Stephansdom aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.04.2014, KOA 1.467/14-0262, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.08.2017.

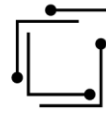
Die Stiftung Radio Stephansdom hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

2.2. Programm

Das Programm, das einen Simulcast des analog terrestrischen Hörfunkprogrammes darstellt, umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm, alle Sendungen sind durchmoderiert.

Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ abgedeckt – vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts. Spezialsendungen widmen sich ausgewählten Epochen, Stilen und Genres (z. B. Geistliche Musik, Klaviermusik, Orgelmusik). Radio Stephansdom bringt drei Mal pro Woche eine Oper in Gesamtaufnahme mit detaillierten Angaben von Inhalt und Besetzung zu jedem Akt.

Im Wortprogramm bietet es zu den Kernzeiten (6 bis 9, 11 bis 13 sowie 17 und 18 Uhr) Nachrichten aus Österreich und aus aller Welt. Die Nachrichten werden von der eigenen Redaktion unter Zugriff auf das Agenturmaterial der Austria Presse Agentur, der Katholischen Presseagentur und anderer Quellen erstellt. Die Wetternachrichten werden von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik bezogen. In Kooperation mit der Tageszeitung „Wiener Zeitung“ werden tagesaktuelle Schlagzeilen in das Programm integriert. Einmal wöchentlich werden Wirtschaftsnachrichten in Kooperation mit der Zeitschrift „Börsenkurier“ ausgestrahlt. Neben den Nachrichten und aktuellen Wortbeiträgen ist „radio klassik Stephansdom“ bestrebt im kirchlich-sozialen Bereich wie auch im

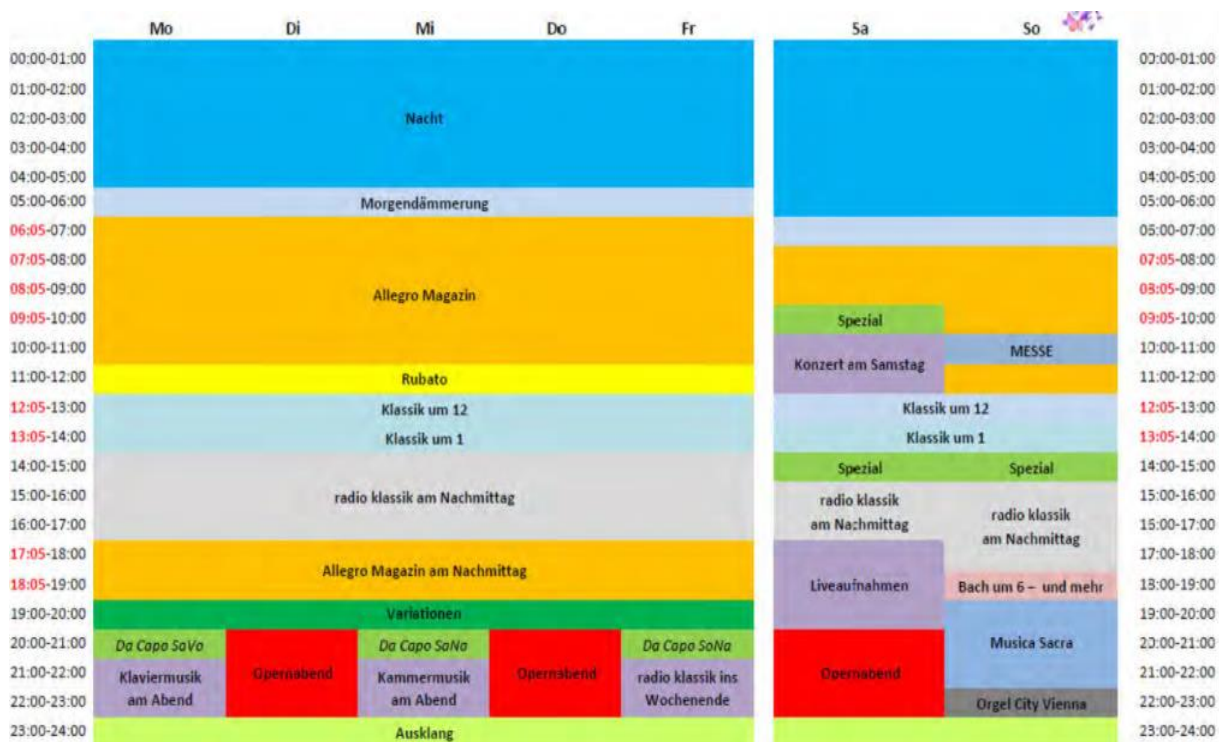


Kulturbereich großflächige Informationssendungen anzubieten. Dazu gehören die „Perspektiven“ (Mo und Mi 17:30-18:00 Uhr), die „Lebenswege“ (Fr 17:30 Uhr) sowie saisonal „Passionswege“. Im Kulturbereich sind besonders die Kooperationen mit Bildungseinrichtungen hervorzuheben: „Kunstraum mdw“ (Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien), „AufgeMUKt“ (Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien) oder der „Kunstuniversität Graz“.

An Sonn- und Feiertagen überträgt „radio klassik Stephansdom“ den Gottesdienst aus dem Stephansdom direkt. An kirchlichen Festtagen und zu besonderen Anlässen werden auch andere Gottesdienste oder kirchliche Feiern direkt übertragen. In diesem Bereich gibt es auch eine Zusammenarbeit mit anderen, auch öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Mit Mitte August wird das Angebot der Übertragungen zusätzlich als Videostream über die Homepage www.radioklassik.at verfügbar gemacht werden.

Das Programm von „radio klassik Stephansdom“ wird als Simulcast über die Homepage des Senders gestreamt (<https://radioklassik.at/programm/live-stream/>). Des Weiteren gibt es eine Radiothek („Catch-Up“), über die das Programm sieben Tage abrufbar bleibt.

Folgendes Sendeschema ist derzeit vorgesehen:



Es ist geplant, mit Ende des Jahres 2020 das Sendeschema im Zuge eines „Soft-Relaunch“ wie folgt zu ändern:



| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|-------------|--|----|----|----|----|---------------------|----|
| 00:00-01:00 | Nach 2015 NEUE NÄCHTE für die Rotation! Mehrere (eigene) Nachtstimmen | | | | | klassik STEPHANSDOM | |
| 01:00-02:00 | keine Beiträge | | | | | 02:00-03:00 | |
| 02:00-03:00 | NB: Moderation "radio klassik Stephansdom" | | | | | 03:00-04:00 | |
| 03:00-04:00 | "Morgendämmerung" neu 50' | | | | | 04:00-06:00 | |
| 04:00-05:00 | Momente des Innehaltens Laudes : Impuls für den Tag | | | | | 06:00-07:00 | |
| 05:00-05:55 | Heilige(r) des Tages: Vor 7 Uhr Nachrichten | | | | | 06:57-07:00 | |
| 05:57-06:00 | Allegro Magazin | | | | | 07:05-08:00 | |
| 06:05-07:00 | CD des Tages | | | | | 08:05-09:00 | |
| 07:05-08:00 | Klassik am Vormittag | | | | | 09:05-10:00 | |
| 08:05-09:00 | Rubato mit Gast | | | | | 10:00-11:00 | |
| 09:05-09:40 | Momente des Innehaltens Mittagshore : Ave Maria für den Tag | | | | | 11:00-12:00 | |
| 09:40-10:00 | Amabile NEU: Der radio Klassik Stephansdom Mittag mit - Personality - Testphase! | | | | | 12:00-12:05 | |
| 10:00-11:00 | DaCapo-Schiene | | | | | 12:05-13:00 | |
| 11:00-12:00 | Klassik am Nachmittag | | | | | 13:05-14:00 | |
| 12:00-12:05 | Allegro Magazin | | | | | 14:00-15:00 | |
| 12:05-13:00 | Heilige(r) des Tages: Vor 17 Uhr | | | | | 15:00-16:00 | |
| 13:05-14:00 | Momente des Innehaltens Vesper: N.N. | | | | | 16:00-17:00 | |
| 14:00-15:00 | Perspektiven Neu: Red. LIVE Perspektiven Neu: Red. Live Lebenswege | | | | | 17:00-18:00 | |
| 15:00-16:00 | Variationen | | | | | 17:30 DC Lebenswege | |
| 16:05-17:00 | K14 & KAM alternierend | | | | | 18:00-19:00 | |
| 17:05-18:00 | Opernabend | | | | | 19:00-20:00 | |
| 18:05-18:28 | Großes Geistliches Werk | | | | | 20:00-21:00 | |
| 18:28-18:30 | Opernabend | | | | | 21:00-22:00 | |
| 18:30-19:00 | Der große FILM, Chor, Brass, Chill out, New Classics | | | | | 22:00-23:00 | |
| 19:00-20:00 | Momente des Innehaltens Komplet: Magnificat Plus | | | | | 23:00-23:05 | |
| 20:00-21:00 | Ausklang | | | | | 23:05-24:00 | |
| 21:00-22:00 | | | | | | | |
| 22:00-23:00 | | | | | | | |
| 23:00-23:05 | | | | | | | |
| 23:05-24:00 | | | | | | | |

Die Antragstellerin legte der Behörde darüber hinaus ein Redaktionsstatut vor.

2.3. Angaben zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

2.3.1. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom auf ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“. Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom gibt insbesondere an, dass sie bereits seit Dezember 1997 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet ist.

Die Stiftung Radio Stephansdom ist die Betreiberin des Spartenradios „radio klassik Stephansdom“. Die Stiftung ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und strebt durch ihre Einnahmen und Förderungen lediglich die Kostendeckung an.

Der Geschäftsführer, Mag. Roman Gerner, verfügt über breite Berufserfahrung in Medien unterschiedlichster Art: Im Bereich Marketing und Media Sales war er jahrelang bei Radio Arabella in leitenden Funktionen tätig, bevor er bei der Kronenzeitung die Bereichsleitung Anzeigen/Sales übernahm. Auch im Verlagswesen konnte Mag. Gerner umfangreiche Erfahrungen sammeln, so hatte er die Verkaufsleitung Druck beim Niederösterreichischen Pressehaus inne und war Managing Director beim Magazin News. Seit 1. April 2020 ist er Geschäftsführer des Medienhauses der Erzdiözese Wien, das neben der Stiftung Radio Stephansdom auch die St. Paulus Medienstiftung und die Wiener Domverlags GmbH umfasst.

Der Chefredakteur, Mag. Christoph Wellner, ist seit Sendestart in leitenden Funktionen bei der Stiftung Radio Stephansdom tätig und verfügt dementsprechend über langjährige Erfahrung in Planung, Errichtung und Betrieb von elektronischen Medien. Als Absolvent eines Studiums von Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft und Publizistik und aufgrund seiner regen Publikations- und Vortragstätigkeit ist er zur Führung eines privaten Klassiksenders ideal geeignet. Eine starke Vernetzung innerhalb der Kulturszene, aber auch in Wirtschaft und Politik sind essentiell für den Stellenwert des Senders in Wien/Österreich. Neben der fachlichen Leitung des Senders ist Mag. Wellner auch als Sendungsgestalter und Moderator (on air und off air) aktiv.

Die Musikchefin, Mag. Ursula Magnes, ist diplomierte Musikerin und seit 1999 bei der Stiftung als Musikredakteurin, Moderatorin und seit 2001 als Leiterin der Musikredaktion beschäftigt. Sie war - neben langjähriger pädagogischer Tätigkeit – in zahlreichen österreichischen Kulturbetrieben beschäftigt, bevor sie zu „radio klassik Stephansdom“ stieß. Ihr praktisches wie theoretisches Wissen und ihre Vernetzung innerhalb der Wiener und österreichischen Kulturszene prädestinieren sie zur inhaltlichen Gestaltung des Programms von „radio klassik Stephansdom“. Weiters hält Mag. Magnes regelmäßig im In- und Ausland Vorträge, moderiert Veranstaltungen und nimmt für die Stiftung Radio Stephansdom an (internationalen) Kongressen teil.

Der Chefaudiotekniker, Martin Macheiner, ist im Vorstand der Vereinigung der Tonmeister Österreichs und verfügt über jahrzehntelange Praxis in den Bereichen Aufnahme, Studiotechnik und Bearbeitung. Neben einer juristischen Ausbildung bringt er noch umfassendes technisches Wissen mit Schwerpunkt auf IT-Netzwerke mit. Martin Macheiner ist seit Sendestart bei der Stiftung Radio Stephansdom beschäftigt und war schon damals beim technischen Aufbau involviert. Bis dato wurden alle technischen Erweiterungen unter seiner Leitung umgesetzt.

Das Programm von „radio klassik Stephansdom“ wird insgesamt von fünf RedakteurInnen der aktuellen Redaktion, von drei MusikredakteurInnen mit musikwissenschaftlicher Bildung und freien MitarbeiterInnen in der Moderation abgewickelt.

2.3.2. Finanzielle Voraussetzungen

Das derzeitige Kostenbudget beträgt inklusive aller Personalkosten rund 1,2 Mio € p.a. Diese Summe wird durch den Verkauf von Werbung, Förderungen der öffentlichen Hand (Privatrundfunkfonds) sowie Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Wien gedeckt. Eine Haftungserklärung der Finanzkammer der Erzdiözese Wien liegt bei.

Ein mehrjähriger Businessplan wurde erstellt und geht daraus hervor, dass die Antragstellerin für die DAB+-Verbreitung aufgrund der zu erwartenden, zusätzlichen Finanzmittel ab dem ersten Jahr von einer nahezu ausgeglichenen Rechnung ausgeht.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX I – Bundesweit“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX I – Bundesweit“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen Stiftung Radio Stephansdom und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG am 30.07.2020 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.



(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder

Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Stiftung Radio Stephansdom ist eine kirchliche Stiftung mit Sitz in Wien. Sie hat Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und gilt als Körperschaft öffentlichen Rechts. Treuhandverhältnisse bestehen nicht, die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben.

Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G liegt bei der Stiftung Radio Stephansdom nicht vor. Zunächst ist festzuhalten, dass die Stiftung Radio Stephansdom über keine weiteren digitalen, terrestrischen Hörfunkzulassungen verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind bei der Stiftung Radio Stephansdom gewahrt, da keine einem allfälligen Medienverbund zurechenbaren weiteren Versorgungsgebiete bestehen und insoweit kein Sachverhalt vorliegt, der

die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Da die Antragstellerin nicht als Verein organisiert ist, kommt der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 5 PrR-G nicht in Betracht.

Abgesehen davon liegen keine sonstigen untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin auf ihre jahrelange Erfahrung aus der Veranstaltung von analogen Hörfunkprogrammen zurückgreifen kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Stiftungsstatut, die Verbreitungsvereinbarung, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.720/20-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. August 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Zustellverfügung:

1. Stiftung Radio Stephansdom, Stephansplatz 4/IV/DG, 1010 Wien, **amtssigniert per RSb**